

# RS OGH 2004/5/11 5Ob90/04b, 7Ob135/06p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.2004

## Norm

GBG §95 Abs1

Geo §60 Abs1

GOG §89

ZPO §84 II

ZPO §85

## Rechtssatz

Eine konsequente Fortschreibung der Relativierung des Zwischenerledigungsverbots des § 95 Abs 1 GBG im Rekursverfahren und der bereits bejahten Verbesserungsmöglichkeit eines Rekurses gebietet es, ein Verbesserungsverfahren auch dort zuzulassen, wo gemäß § 60 Abs 1 Geo und § 89 GOG Rekurse mittels Telefax erhoben werden. Rechtsmittel mittels Telefax sind daher zulässig und fristenwährend, wenn sie durch Beibringung einer gleichlautenden und mit eigenhändiger Unterschrift des Einschreiters versehenen Ablichtung verbessert werden, weil die auf dem Telefax aufscheinende fernkopierte Unterschrift dem § 75 Z 3 ZPO nicht entspricht. Andernfalls wäre ein Verbesserungsverfahren einzuleiten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 90/04b  
Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 90/04b
- 7 Ob 135/06p  
Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 135/06p  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Verfahrenshilfeantrag. Keine Unterbrechung der Rechtsmittelfrist gemäß § 7 Abs 2 AußStrG 2005 bei Nichtbefolgung des Verbesserungsauftrages. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119030

## Dokumentnummer

JJR\_20040511\_OGH0002\_0050OB00090\_04B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)